



Dr. Wilfried Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

I. An die
Stadtratsfraktion der
CSU

Rathaus

20.04.2016

Platz der Opfer des Nationalsozialismus besser vor Wildparkern schützen

Antrag Nr. 14-20 / A 01562 von Herrn StR Thomas Schmid, Herrn StR Dr. Hans Theiss
vom 24.11.2015, eingegangen am 24.11.2015

Sehr geehrter Herr Stadtrat Schmid,
sehr geehrter Herr Stadtrat Dr. Theiss,

nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist.

In Ihrem Antrag vom 24.11.2015 fordern Sie, den Platz der Opfer des Nationalsozialismus besser vor „Wildparkern“ zu schützen bzw. verstärkt Verkehrskontrollen an diesem zu würdigenden Ort durchzuführen und Park- und Halteverbotsverstöße stärker zu ahnden.

Der Inhalt des Antrages betrifft Maßnahmen auf öffentlichem Verkehrsgrund nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Der Vollzug dieser Vorschriften ist eine laufende Angelegenheit auf der Grundlage des übertragenen Wirkungskreises, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist rechtlich nicht möglich.

Ich erlaube mir daher, Ihren Antrag in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister auf dem Schriftwege zu beantworten.

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-44000
Telefax: 089 233-44503

Dem Kreisverwaltungsreferat ist die Situation am Platz der Opfer des Nationalsozialismus bekannt und es ist sich dieser sensiblen Örtlichkeit sehr bewusst. Deshalb kontrolliert die Kommunale Verkehrsüberwachung dort auch schwerpunktmäßig und stellt entsprechende Verwarnungen aus, sofern Fahrzeuge verbotswidrig parken.

Eine Ausnahme bilden allerdings die dort in der Tat häufiger zu beobachtenden Handwerkerfahrzeuge. Diese besitzen eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung und dürfen im gesamten Stadtgebiet auf Gehwegen parken, wenn eine Durchgangsbreite von 1,5 m verbleibt. Die Kommunale Verkehrsüberwachung prüft in diesen Fällen stets den rechtmäßigen Gebrauch der Ausnahmegenehmigung an dieser Örtlichkeit. Insbesondere ist neben dem sog. Handwerkerausweis auch ein Hinweiszettel im Fahrzeug auszulegen, an welchem Ort und für wen die Handwerksarbeiten ausgeführt werden. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, kann eine Beanstandung oder Verwarnung nicht erfolgen.

Nachdem das Kreisverwaltungsreferat gegen Handwerkerfahrzeuge in aller Regel nicht einschreiten und das Parken somit nicht unterbinden kann, haben wir das Baureferat ersucht, an den in Frage kommenden Zufahrtsbereichen Poller aufzustellen, um das Parken in dem Bereich zu verhindern. Das Baureferat hat zwischenzeitlich dem Vorschlag entsprochen und die Aufstellung der Poller bereits veranlasst. Die Zufahrt für Fahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst bleibt jederzeit gewährleistet, für Handwerker kann in unabweisbaren Fällen eine Zufahrtserlaubnis erteilt werden.

Wir bitten von den Ausführungen Kenntnis zu nehmen und gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Blume-Beyerle